



Zuständigkeiten und Verfahren der Einigungsstelle nach MAVO

Wo ist das Thema Einigungsstelle geregelt?

MAVO (Mitarbeitervertretungsordnung)

VI. Einigungsstelle

§ 40 Bildung der Einigungsstelle – Aufgaben

§ 41 Zusammensetzung - Besetzung

§ 42 Rechtsstellung der Mitglieder

§ 43 Berufungsvoraussetzungen

§ 44 Berufung der Mitglieder

§ 45 Zuständigkeiten

§ 46 Verfahren

§ 47 Einigungsspruch

Wesentliches für die Praxis:

- Zuständigkeiten der Einigungsstelle nach MAVO § 45
- Verfahrensablauf nach MAVO § 37 und § 46
- Einigungsspruch nach MAVO § 47
- Verfahren – Was muss die Mitarbeitervertretung beachten?
- Was sollte die Mitarbeitervertretung bezüglich des Einigungsstellenverfahrens noch wissen?

Zuständigkeiten der Einigungsstelle:

Können sich Dienstgeber und Mitarbeitervertretung bei einer mitbestimmungspflichtigen Angelegenheit **nicht** auf eine Regelung einigen, kann der Streit vor die Einigungsstelle getragen werden.

Die Einigungsstelle vermittelt zwischen den Positionen und Argumenten.

Gelingt die Verständigung trotzdem **nicht**, entscheidet sie verbindlich durch einen Einigungsspruch.

Zuständigkeiten der Einigungsstelle:

Initiative beim Dienstgeber:

- § 45 (1) MAVO – der Dienstgeber kann bei 12 zustimmungspflichtigen Angelegenheiten – MAVO § 36 (1) 1 – 12 Zustimmung bei Angelegenheiten der Dienststelle – ein Verfahren vor der Einigungsstelle beantragen
- § 45 (2) MAVO – Außerdem dann, wenn der Dienstgeber ein MAV-Mitglied gegen dessen Willen und gegen den Willen der MAV versetzen, abordnen oder einem anderen Rechtsträger zuweisen möchte – MAVO § 18 (2)

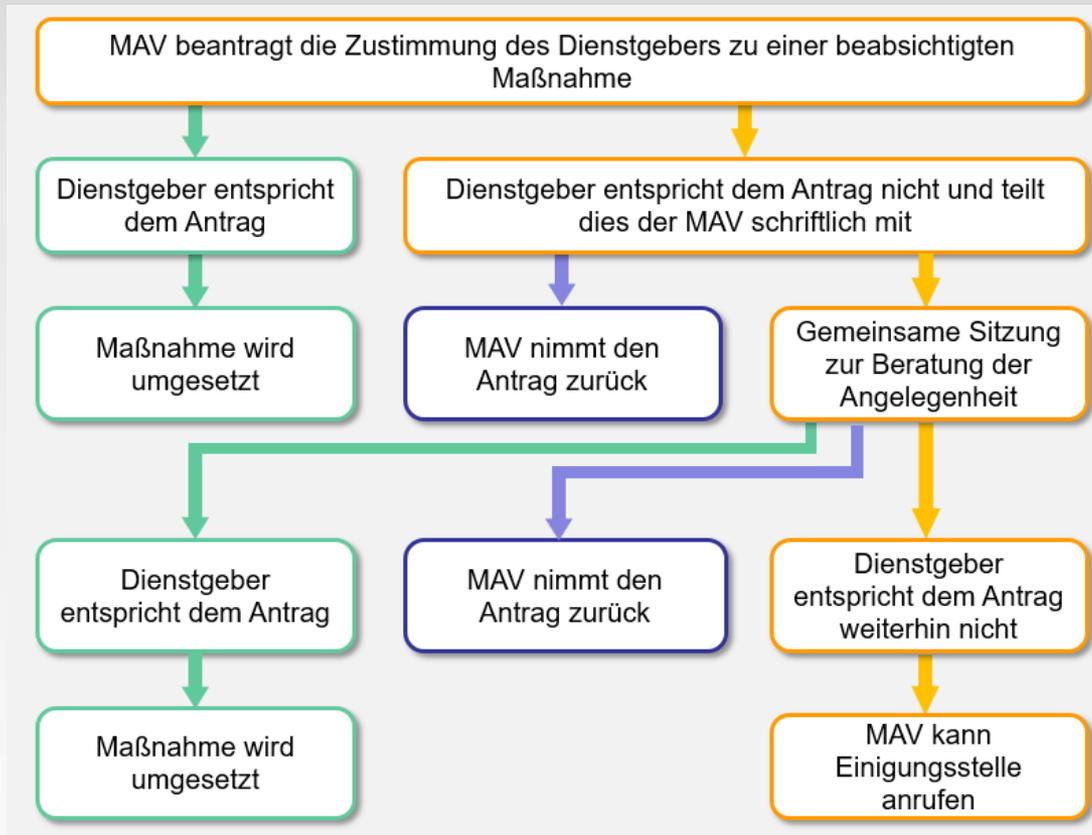
Zuständigkeiten der Einigungsstelle:

Initiative bei der Mitarbeitervertretung:

§ 45 (3) MAVO

- die MAV kann bei Streitigkeiten über die Freistellung für MAV-Tätigkeiten ein Verfahren beantragen – MAVO § 15 (5)
- Die MAV kann wenn ihr Antrag nach § 37 (1) 1 - 12 MAVO „Antragsrecht“ abgelehnt wird ein Verfahren vor der Einigungsstelle beantragen – MAVO § 37 (3)
- Außerdem kann eine MAV/Gesamt-MAV/erweiterte Gesamt-MAV, die einen Wirtschaftsausschuss gebildet hat, die Einigungsstelle anrufen, wenn die Auskünfte an den WA nur ungenügend oder verspätet erfolgen - § 27b (6) MAVO

Verfahrensablauf MAVO § 37



Verfahren – Was muss die MAV beachten?

- Überprüfen, ob es sich tatsächlich um ein Thema nach MAVO handelt, welches vor die Einigungsstelle getragen werden kann
- Vor Anrufung der Einigungsstelle muss das interne Verfahren durchgeführt werden (Antrag der MAV, schriftliche Ablehnung durch DG, gemeinsame Sitzung zur Beratung, Feststellung der Nichteinigung)
- Mehrheitsbeschluss der MAV bei einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung (Einladung, Tagesordnung)
- Nach Feststellung der Nichteinigung und Beschlussfassung der MAV wird möglichst zeitnah der Antrag an die Einigungsstelle gestellt

Verfahren – Was muss die MAV beachten?

- Der Antrag geht schriftlich in doppelter Ausführung über die Geschäftsstelle an den Vorsitzenden der Einigungsstelle – MAVO § 46 (1)

Anschrift:

Einigungsstelle der Diözese Augsburg
Fronhof 4
86152 Augsburg
0821/3166-8391

ha8-zentraldienste@bistum-augsburg.de

Personelle Zusammensetzung der Einigungsstelle:

Vorsitzender Richter: Herr Dr. Ralf Lippert, Richter am Arbeitsgericht Augsburg

Stellvertretender Richter: Herr Konrad Beß, Präsident am Landgericht Memmingen

Beisitzer AG-Seite: Hochw. Herr Domvikar Msgr.Dr. Ernst Freiherr von Castell und Frau Diözesan-Oberrechtsrätin Johanna Ruisinger

Beisitzer AN-Seite: Herr Richard Wiest Vorsitzender MAV Heilpädagogisches Heim für Kinder und Jugendliche DRW Ursberg und Herr Klaus Probst, Mesner, Bayerische Regional-KODA Mitarbeiter Seite

Verfahren – Was muss die MAV beachten?

Beim Antrag zu berücksichtigen – MAVO § 46 (1):

- Adresse der zuständigen Einigungsstelle
- Anschrift der beantragenden MAV
- Betreff
- Korrekte Angaben zum Antragsteller und Antragsgegner
- Bezug auf MAV-Beschluss
- Streitgegenstand und Antragsziel
- Inhaltliche Begründung
- Ggf. Anlagen – weitere erläuternde Unterlagen
- Grußformel und Unterschrift der/des MAV-Vorsitzenden
- Muster-Anträge sind in den gängigen MAVO-Kommentierungen zu finden

Verfahren – Was muss die MAV beachten?

- Im Sinne der Vertrauensvollen Zusammenarbeit und der Transparenz, kann dem DG auch eine Ausfertigung des Antrags übermittelt werden (nicht zwingend erforderlich)

MAVO § 46 (1):

- DG erhält von der Einigungsstelle den Antrag mit einer Frist zur schriftlichen Erwiderung
- Die Erwiderung stellt der Vorsitzende der Einigungsstelle der beantragenden MAV zur Verfügung, mit der Aufforderung noch einmal abschließend Stellung zu nehmen

MAVO § 46 (2)

- Nun kann der Vorsitzende der Einigungsstelle ggf. beiden Parteien einen schriftlichen Einigungsvorschlag unterbreiten – erfolgt eine Einigung, beurkundet dies der Vorsitzende der Einigungsstelle und übersendet den Beteiligten eine Abschrift

Verfahren – Was muss die MAV beachten?

MAVO § 46 (3)

- Erfolgt keine Einigung, bestimmt der Vorsitzende der Einigungsstelle einen Termin zur mündlichen Verhandlung
 - Er kann beiden Parteien eine Frist zur Äußerung setzen
 - Er lädt beide Parteien zum Termin der mündlichen Verhandlung
 - Er veranlasst die Benennung der Ad-hoc-Beisitzer durch die beteiligten Parteien
 - MAVO § 43 (3) – als Ad-hoc-Beisitzer für die MAV kann bestellt werden, wer im Dienst eines kirchlichen Anstellungsträgers und nach § 8 MAVO wählbar ist – sowohl Antragsteller als auch Antragsgegner benennen dem Vorsitzenden ihre Ad-hoc-Beisitzer (DG – Personen die nicht unter den Begriff Mitarbeiter nach § 3 MAVO fallen)
 - Ad hoc Beisitzer zeichnen sich durch ihre besondere Sachnähe zur Einrichtung oder zum Regelungsgegenstand aus
 - Die MAV bestellt ihren Ad hoc Beisitzer durch MAV Beschluss

Verfahren – Was muss die MAV beachten?

MAVO § 46 (4)

- Die Verhandlung vor der Einigungsstelle ist nicht öffentlich
- Der Vorsitzende leitet die Verhandlung
- Er führt in den Sach- und Streitgegenstand ein
- Mit den Beteiligten wird das gesamte Streitverhältnis erörtert und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben
- Kommt es nicht zu einer Einigung, werden beide Seiten dazu aufgefordert den Antrag auf den Einigungsspruch zu stellen
- Über die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll zu erstellen

Verfahren – Was muss die MAV beachten?

MAVO § 47 – Einigungsspruch

- (1) kommt eine Einigung in der mündlichen Verhandlung zustande, wird dies beurkundet und den Beteiligten eine Abschrift übersandt
- (2) kommt eine Einigung **nicht** zustande, entscheidet die Einigungsstelle durch Spruch mit Stimmenmehrheit – dieser ist schriftlich zu fassen
- (3) der Spruch ersetzt die nicht zustande gekommene Einigung der Parteien – er bindet die Beteiligten – die Bindung des DG an die Maßnahmen muss durch die finanzielle Deckung gegeben sein

Verfahren – Was muss die MAV beachten?

MAVO § 47 – Einigungsspruch

- (4) rechtliche Mängel zum Spruch/Verfahren können von beiden Parteien mit einer Frist von 2 Wochen nach Zugang des Spruchs beim kirchlichen Arbeitsgericht geltend gemacht werden – beruft sich der DG auf die finanzielle Deckung, kann dieser Einwand nur innerhalb 4 Wochen beim kirchlichen Arbeitsgericht geltend gemacht werden
- (5) das Verfahren vor der Einigungsstelle ist kostenfrei – die entstehenden Kosten trägt die Diözese – jeder Verfahrensbeteiligte trägt seine Auslagen selbst – der MAV werden die Auslagen nach MAVO § 17 (1) erstattet

Was sollte die Mitarbeitervertretung bezüglich des Einigungsstellenverfahrens noch wissen?

- Die MAV kann gemäß MAVO § 17 Abs. 1 S. 2, dritter Spiegelstrich beantragen, dass der Vorsitzende der Einigungsstelle feststellt, dass die Beauftragung eines Bevollmächtigten im Verfahren vor der Einigungsstelle zur Wahrung der Rechte der MAV notwendig ist und demnach die Beauftragung durch die MAV zugelassen wird. Die Kosten der Beauftragung des Bevollmächtigten trägt dann der Dienstgeber. Die Entscheidung des Vorsitzenden der Einigungsstelle ist nicht anfechtbar.
- Das Antragsrecht nach § 37 MAVO stellt ein erzwingbares Initiativrecht der MAV dar – z. B. für Dienstvereinbarungen.